## Kirchengesetz zu Artikel 5 der Kirchenordnung

Vom 19. Mai 1983

(GVBl. 20. Band, S. 135)

§ 1

<sub>1</sub>Die Kirchengemeinde ist in der Regel örtlich begrenzt. <sub>2</sub>In besonderen Fällen kann der Kreis der Mitglieder nach anderen Merkmalen bestimmt werden.

82

Für Anstalten und Einrichtungen können Kirchengemeinden gebildet werden (Anstaltsgemeinden).

§ 3

- (1) <sub>1</sub>Mehrere Kirchengemeinden können unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden werden. <sub>2</sub>Der Pfarrer, der mehrere Kirchengemeinden versorgt, ist Mitglied des Gemeindekirchenrates jeder einzelnen Kirchengemeinde.
- (2) <sub>1</sub>Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so gelten sie in gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Pfarramtes als eine Kirchengemeinde. <sub>2</sub>Die Gemeindekirchenräte treten zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Vorsitzenden zusammen.

## § 4

Tochtergemeinden haben die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchengemeinden mit folgenden Ausnahmen:

- 1. 1Tochtergemeinden haben nicht das Recht der Pfarrerwahl. 2Der Oberkirchenrat beauftragt nach Anhörung der Gemeindekirchenräte einen Pfarrer der Muttergemeinde mit der Versorgung der Tochtergemeinde.
- 1Die Mitglieder der Gemeindekirchenräte der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde treten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu gemeinsamen Beratungen zusammen. 2Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates der Muttergemeinde.

07.02.2022 ELKiO 1

§ 5

Der Oberkirchenrat erlässt die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Anordnungen.

Das KG Art. 5 KO ist gem. Art. 116 KO am 7. Januar 1984 in Kraft getreten.

2 07.02.2022 ELKiO